



Mutterschutz für Studentinnen seit dem 1. Januar 2018

Seit dem 1. Januar 2018 findet das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch auf Studentinnen während ihres Studiums Anwendung, soweit die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf von Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen ein im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten. Das MuSchG findet also insbesondere Anwendung bei

- verpflichtend vorgegebenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen,
- verpflichtend vorgegebenen Praktika.

Soweit Sie im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise Sie bestimmte Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ausbildung vornehmen, finden die mutterschutzrechtlichen Regelungen hingegen keine Anwendung. Dies gilt z.B. für

- Vorlesungen und Veranstaltungen, die nicht verpflichtend vorgeschrieben sind,
- Bibliotheksbesuche,
- Sportveranstaltungen, Feiern oder sonstige freiwilligen Angebote,
- freiwillige Praktika,
- Praktika, deren Durchführung Voraussetzung für die Aufnahme eines bestimmten Studiums sind (Vor-Praktika).

Daraus ergeben sich für Sie im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

1. Mitteilung der Schwangerschaft

Das MuSchG sieht vor, dass Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin der Hochschule mitteilen sollen, sobald Sie wissen, dass Sie schwanger sind. Es sieht weiter vor, dass Sie der Hochschule mitteilen sollen, wenn Sie stillen. Sie sind nicht zu dieser Mitteilung verpflichtet, allerdings kann die FH Münster Ihren Mutterschutz nur dann sicherstellen, wenn Sie Ihre Schwangerschaft bekannt geben. Bitte richten Sie die Mitteilung Ihrer Schwangerschaft an das Büro der Betriebsärztin der FH Münster:

Frau Gabriele Werker
Dezernat Gebäudemanagement
Robert-Koch-Straße 30, 48149 Münster,
Raum: 110.136
Tel: 0251 83-64796
g.werker@fh-muenster.de

Der Mitteilung soll eine ärztliche Bescheinigung zum voraussichtlichen Entbindungstermin beigefügt werden. Die Hochschule muss die zuständige Aufsichtsbehörde informieren, nachdem sie eine Mitteilung über die Schwangerschaft oder das Stillen erhalten hat.

2. Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

Nach der o.g. Mitteilung führt die FH Münster eine Gefährdungsbeurteilung durch, d.h. sie ermittelt die Gefährdungen, denen Sie als schwangere oder stillende Studentin oder Ihr Kind ausgesetzt sind oder sein können. Danach entscheidet sie, ob und in welchem Umfang Schutzmaßnahmen erforderlich sind und bietet Ihnen ggf. gemeinsam mit dem Fachbereich ein Gespräch über eine Anpassung der Arbeits- bzw. Studienbedingungen an.

3. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Die FH Münster darf eine Studentin im Anwendungsbereich des MuSchG in der Schutzfrist vor und nach der Entbindung (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung) nicht tätig werden lassen, es sei denn, sie erklärt sich ausdrücklich dazu bereit. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem ärztlichen Zeugnis oder dem Zeugnis einer Hebamme ergibt.

4. Prüfungen in den Schutzfristen

Für Prüfungen bedeutet dies, dass Sie in den Schutzfristen vor und nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen dürfen, sofern Sie sich nicht ausdrücklich dazu bereit erklären.

Fällt ein Prüfungstermin in die Schutzfristen, sollten Sie sich daher mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen, um einen gesonderten Prüfungstermin zu erhalten.

Wenn Sie jedoch an einer Prüfung in den Schutzfristen teilnehmen möchten, müssen Sie sich mit Ihrem Prüfungsausschuss in Verbindung setzen und gegenüber dem Prüfungsausschuss anhand des Formulars „Erklärung zur Teilnahme an einer Prüfung in der Schutzfrist nach dem MuSchG“ (erhältlich im Bereich Downloads/Formulare/Links auf den Seiten des FH-Familienservice oder beim Prüfungsausschuss) eine entsprechende Erklärung abgeben. Der Erklärung ist eine ärztliche Bescheinigung zum voraussichtlichen Entbindungstermin beizufügen. Falls Sie nach Abgabe der Erklärung doch nicht an der Prüfung teilnehmen möchten, können Sie Ihre Erklärung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich widerrufen und haben dann wieder den regulären Mutterschutz.

Ein Widerruf ist jedoch nur **bis zum Prüfungsantritt** und nicht mehr nachträglich möglich. Haben Sie die Prüfung angetreten, richtet sich der Abbruch nach den allgemeinen Regelungen.

5. Verbot der Nacht und Sonn- und Feiertagsarbeit

Die FH Münster darf schwangere und stillende Studentinnen von 22 – 6 Uhr im Anwendungsbereich des MuSchG nicht tätig werden lassen.

In der Zeit von 20 – 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf die FH Münster schwangere oder stillende Studentinnen im Anwendungsbereich des MuSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden lassen. Vor allem müssen Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären.

6. Beratung zum MuSchG

Falls Sie eine Beratung zum MuSchG und dessen Auswirkungen auf Ihren Studienverlauf benötigen, können Sie sich an den FH-Familienservice oder an die Zentrale Studierberatung wenden:

Familienservice der FH Münster

Besuchsanschrift

Johann-Krane-Weg 25, 48149 Münster
Raum: 213
Tel: 0251 83-64963
familienservice@fh-muenster.de

Postanschrift

Hüfferstraße 27, 48149 Münster

Zentrale Studienberatung (ZSB)

Johann-Krane-Weg 25, 48149 Münster
Raum: 308
Tel: 0251 83-64150
studienberatung@fh-muenster.de

Zentrale Studienberatung in Steinfurt

Stegerwaldstraße 39, 48565 Steinfurt
Raum: A 163 j (BeST)
Tel: 02551 9-62056
studienberatung@fh-muenster.de